

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Einkommensteuerrecht
16. Auflage 2017

Die **Einkommensteuer** ist das **Kerngebiet des Steuerrechts** und die bedeutendste staatliche Einnahmequelle. Das Skript behandelt das Einkünftesystem des EStG, die einzelnen Einkunftsarten, die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und die Berechnung der Einkommensteuer.

Anhand der **bewährten Fallmethode** wird dem Leser die abstrakte Rechtsmaterie in anschaulicher und verständlicher Weise aufbereitet und vermittelt. Zahlreiche **Schemata, Schaubilder** und **Beispiele** runden das Werk ab. Die Neuauflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe eingetretenen Rechts- und Gesetzesänderungen.

Inhalt:

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht
2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

ISBN: 978-3-86752-537-4



9 783867 525374

€ 24,90

S

2017

S

Skripten Steuerrecht

Kreft

Einkommensteuerrecht

Einkommensteuerrecht

Alpmann Schmidt

16. Auflage 2017

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER 

Alpmann Schmidt





JETZT
INFORMIEREN!
ZFUW.DE

FERNSTUDIUM NEBEN DEM BERUF 
**STEUERRECHT FÜR DIE
UNTERNEHMENSPRAXIS**
MASTER OF LAWS (LL.M.)

STUDIENINHALTE

-  EINKOMMEN-, KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUERRECHT
-  UMSATZSTEUERRECHT
-  STEUERBILANZRECHT
-  EUROPÄISCHES UND INTERNATIONALES STEUERRECHT
-  ALLGEMEINES STEUERRECHT, STEUERSTRAFRECHT UND WEITERES

FÜR RECHTSANWÄLTE

Im Curriculum des Studiengangs wurden die für die Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ notwendigen Studieninhalte berücksichtigt.

Die Anerkennung obliegt der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website.

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT
STUDIES CENTER 

TOP INSTITUT

★★★★★ 4.4 / 5

Platz 1 in der Kategorie
Beliebteste Fernhochschulen

Auswertung 2017

FernstudiumCheck.de

Den Überblick behalten...



Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,
Lehrstuhl für Steuerrecht und
Öffentliches Recht,
Ludwig-Maximilians-Universität
München (LMU)

16. Auflage 2017, 274 Seiten
ISBN: 978-3-86752-534-3



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil.
Heinrich Weber-Grellet,
Vorsitzender Richter am
Bundesfinanzhof a.D.

15. Auflage 2017, 312 Seiten
ISBN: 978-3-86752-538-1



Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß,
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

15. Auflage 2017, 352 Seiten
ISBN: 978-3-86752-535-0

... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

EINKOMMENSTEUERRECHT

2017

Prof. Dr. Volker Kreft
Dipl.-Finanzwirt
Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Kreft, Einkommensteuerrecht, Rn.

Prof. Dr. Kreft, Volker

Dipl.-Finanzwirt

Einkommensteuerrecht

16., überarbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-537-4

Herausgeber der Steuerrechtsskripten:

Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung 1

 A. Grundlagen der Einkommensteuer 1

 I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 1

 II. Rechtsgrundlagen 2

 III. Systematische Einordnung 2

 IV. Erhebungsformen 3

 B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand 3

 Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen 3

■ Zusammenfassende Übersicht: Der Einkommensteuertatbestand 5

1. Abschnitt: Persönliche Einkommensteuerpflicht 7

 A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht 7

 Fall 2: Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bei inländischem
 Zweitwohnsitz 7

 B. Beschränkte Einkommensteuerpflicht 9

 Fall 3: Ausländisches Fotomodell auf Deutschlandtour 10

2. Abschnitt: Das Einkünftesystem des EStG 11

 A. Die Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) 11

 Fall 4: Steuer auf den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels? 11

 Fall 5: Liebhaberei 13

 I. Dualismus der Einkünfteermittlung 16

 Fall 6: Betriebsvermögen/Privatvermögen 16

 II. Konkurrenz der Einkunftsarten 18

 Fall 7: Vermietung eines häuslichen Büroraums an den Arbeitgeber 18

 III. Zurechnung von Einkünften 19

 Fall 8: Der versteckte Vermieter 19

 B. Einkommensermittlungszeitraum/Veranlagungszeitraum 21

 I. Einkommensermittlungszeitraum 21

 II. Gewinnermittlungszeitraum 21

 III. Veranlagungszeitraum 22

 C. Steuerfreie Einnahmen (§§ 3, 3b EStG) 22

 D. Gewinnermittlungsmethoden 23

 I. Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach
 § 4 Abs. 1 EStG 23

 1. Betriebsvermögen 24

 2. Ermittlung des Betriebsvermögens 24

 a) Inventar 24

 b) Bilanz 24

 c) Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Bilanz 25

 3. Entnahmen 27

 4. Einlagen 27

 Fall 9: Die richtige Wahl der Gewinnermittlung im Jahr
 der Praxisgründung 27

 II. Der Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG 31

 III. Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 31

 1. Subjektiver Anwendungsbereich 31

 2. Wesen der Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG 32

 3. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben 32

 Fall 10: Gold und Silber lieb ich sehr 32

Fall 11: Unfallschäden als Betriebsausgaben bei Doppelveranlassung	34
4. Abgrenzung zwischen privat und betrieblich veranlassten Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)	36
a) Grundsatz der Finanzierungsfreiheit.....	36
b) Einschränkende Maßnahmen des Gesetzgebers	36
5. Abzugsverbote für Betriebsausgaben (§§ 4 Abs. 5, 4 Abs. 5b, 4 Abs. 6, 4 Abs. 9, 4h, 4i EStG)	37
Fall 12: Kellerraum als häusliches Arbeitszimmer?.....	39
Fall 13: Ein Orientteppich im Chefbüro	41
6. Besonderheiten der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	44
IV. Durchschnittsbesteuerung nach § 13a EStG	45
E. Ermittlung der Überschusseinkünfte	45
I. Begriff der Einnahmen (§ 8 EStG).....	45
II. Werbungskosten und Werbungskosten-Pauschbeträge (§§ 9, 9a EStG).....	45
Fall 14: Brandstiftung beim Staatsanwalt	46
Fall 15: Vergebliche – vorab entstandene Werbungskosten	48
Fall 16: Schuldzinsen nach Veräußerung eines Mietobjekts.....	50
III. Rückzahlung von Einnahmen/Rückerstattung von Werbungs- kosten.....	53
F. Das Zufluss- und Abflussprinzip (§ 11 EStG)	54
Fall 17: Netzkarte als Arbeitslohn.....	54
G. Nichtabziehbarkeit der Kosten der Lebensführung.....	58
I. Die Abzugsverbote nach § 12 EStG.....	58
II. Aufteilung gemischter Aufwendungen (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG).....	61
Fall 18: Fachkongress in London	61
■ Zusammenfassende Übersicht: Das Einkünftesystem des EStG.....	64
3. Abschnitt: Die einzelnen Einkunftsarten	65
A. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG)	65
I. Allgemeines	65
II. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	65
Fall 19: Landwirt mit gewerblicher Tätigkeit	66
III. Weitere Einzelheiten.....	67
B. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	68
I. Allgemeines	68
Fall 20: EDV-Berater als Gewerbetreibender?	69
II. Freiberufler-Sozietäten und Mithilfe anderer Personen.....	72
Fall 21: „Schuster, bleib' bei deinen Leisten“ (Rechtsanwalt-GbR als Insolvenzverwalter)	73
III. Gemischte Tätigkeit	75
Fall 22: Steuerberater mit zweifelhaftem Nebenerwerb	75
IV. Folgen der Zuordnung zur selbständigen Arbeit	77
V. Ende der freiberuflichen Tätigkeit	78
Fall 23: Verpachtung eines freiberuflichen Ingenieurbüros durch Erbengemeinschaft	78
■ Übersicht: Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG.....	80
C. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)	80
I. Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	81

1. Begriff des Gewerbebetriebs	81
Fall 24: Flugzeugleasing als Gewerbebetrieb?	81
2. Besonderheiten beim gewerblichen Grundstückshandel	85
3. Beginn und Ende sowie Umfang des Gewerbebetriebs.....	86
■ Übersicht: Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen, § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	87
II. Einkünfte aus gewerblicher Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2, Abs. 3 EStG)	87
1. Voraussetzungen der Mitunternehmerschaft.....	88
Fall 25: Der stille Gesellschafter als Mitunternehmer	88
2. Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Mitunternehmers.....	93
Fall 26: Kommanditistin und Fremdsprachenkorrespondentin	94
Fall 27: Gewinnermittlung durch Sonderbilanzen und besondere Gewinn- und Verlustrechnungen.....	96
3. Unterschiedliche Bilanzierungsansätze – Ergänzungsbilanzen	98
4. Unterbeteiligung, Treuhand.....	99
a) Unterbeteiligung	99
Fall 28: Die heimliche Beteiligung eines Dritten an einer OHG.....	99
b) Treuhand.....	101
5. Schwester-Personengesellschaften, doppelstöckige Personen- gesellschaften	101
a) Leistungen einer Schwester-Personengesellschaft.....	101
b) Doppelstöckige Personengesellschaften.....	102
III. Familienpersonengesellschaften	102
Fall 29: Steuerersparnis durch Beteiligung von Kindern.....	102
IV. Die eheliche Gütergemeinschaft als Mitunternehmerschaft.....	106
Fall 30: Steuerliche Risiken der Gütergemeinschaft	106
V. Betriebsaufspaltung	107
VI. Ausgleichs- und Abzugsverbot für Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung (§ 15 Abs. 4 EStG) und aus Termingeschäften	111
1. Gewerbliche Tierzucht.....	111
2. Termingeschäfte	111
VII. Beschränkter Verlustausgleich für Kommanditisten (§ 15a EStG).....	111
1. Das negative Kapitalkonto des Kommanditisten.....	111
2. Beschränkung des Verlustausgleichs und -abzugs nach § 15a EStG..	112
Fall 31: Die komplizierte Technik des § 15a EStG	113
3. Weitere Einzelheiten.....	115
VIII. Besteuerung von betrieblichen Veräußerungsvorgängen (§§ 16, 34 EStG)	116
1. Begünstigte und nicht begünstigte Veräußerungsvorgänge.....	116
■ Übersicht: Gewerbliche Veräußerungsgewinnbesteuerung im EStG.....	117
2. Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebs	118
a) Allgemeines	118
Fall 32: Betriebsveräußerung oder Betriebsverlegung	118
b) Weitere Einzelheiten.....	121
aa) Zeitpunkt.....	121
bb) Nachträgliche Ereignisse	122
cc) Veräußerungsgewinn bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	122
dd) Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten.....	122

ee)	Einbringung eines Betriebs in eine Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten	122
ff)	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im BV der Personengesellschaft	123
3.	Veräußerung eines gewerblichen Teilbetriebs	123
Fall 33:	Der Begriff des Teilbetriebs	123
4.	Veräußerung eines Mitunternehmeranteils	125
Fall 34:	Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen	125
Fall 35:	Der lästige Gesellschafter	127
5.	Wahlrecht zwischen sofortiger Versteuerung des Veräußerungsgewinns und Zuflussversteuerung	128
6.	Betriebsaufgabe	129
Fall 36:	Räumungsverkauf des Teppichhändlers	129
7.	Betriebsverpachtung	132
8.	Unentgeltliche Übertragungsvorgänge	133
Fall 37:	Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge	133
Fall 38:	Einheits- oder Aufspaltungstheorie	136
9.	Realteilung	137
a)	Begriff der Realteilung	137
b)	Gewinnneutrale oder gewinnrealisierende Realteilung	137
10.	Finale Betriebsaufgabe bei Betriebsverlegung ins Ausland	138
IX.	Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG)	138
1.	Allgemeines	138
2.	Voraussetzungen des § 17 EStG	139
Fall 39:	Realisationszeitpunkt für den Verlust aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen	140
3.	Ermittlung und Besteuerung des Veräußerungsgewinns	141
X.	Besonderheiten bei der Erbauseinandersetzung	142
Fall 40:	Erbauseinandersetzung über Betriebsvermögen	142
XI.	Verluste ausländischer Betriebsstätten	143
Fall 41:	Stammhaus mit verlustbringender französischer Betriebsstätte	143
D.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	145
I.	Begriff des Arbeitnehmers (§ 1 LStDV)	145
Fall 42:	Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Arbeitnehmer	145
Fall 43:	Der sparsame Ehemann	146
II.	Arbeitslohn (§ 2 LStDV)	149
1.	Barbezüge	149
Fall 44:	Streikunterstützung als Arbeitslohn?	149
2.	Sachbezüge, Personalrabatte, private Kfz-Nutzung	151
a)	Sachbezüge	151
Fall 45:	Tankgutscheine als steuerbefreiter Sachlohn?	151
b)	Personalrabatte	154
Fall 46:	Jahreswagen mit Rabatt	154
c)	Private Kfz-Nutzung	155
Fall 47:	Privatnutzung eines Werkstattwagens?	157
III.	Aufmerksamkeiten, Betriebsveranstaltungen	159
1.	Aufmerksamkeiten	159
2.	Betriebsveranstaltungen	160
IV.	Steuerfreie Bezüge	160

V.	Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	161
1.	Versorgungsbezüge und Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG).....	161
2.	Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	162
a)	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	163
	Fall 48: Außergewöhnliche Wegekosten.....	163
b)	Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	164
c)	Mehraufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung	165
d)	Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel	168
	Fall 49: Häuslicher Computer als Arbeitsmittel.....	168
e)	Werbungskosten und Abzugsbeschränkungen	169
	Fall 50: Empfang und Betriebsfest eines Chefarztes als Werbungskosten.....	169
	Fall 51: Kosten für Telearbeitsplatz als Werbungskosten?	171
f)	Kleines ABC der Werbungskosten	174
■	Übersicht: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	178
E.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG).....	179
I.	Allgemeines.....	179
II.	Subsidiarität der Kapitaleinkünfte	179
III.	Laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	179
1.	Beteiligungserträge	180
2.	Einnahmen aus stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen.....	182
3.	Sonstige Kapitalforderungen	182
4.	Stillhalterprämien	182
IV.	Kapitalveräußerungseinkünfte.....	183
V.	Einkünfteermittlung/Werbungskostenabzug	184
	Fall 52: Nachträgliche Werbungskosten nach Veräußerung einer Beteiligung?.....	184
1.	Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen.....	185
2.	Verluste aus Kapitalvermögen	185
VI.	Abgeltungsteuer	185
1.	Anwendungsbereich	186
2.	Gesonderter Steuertarif.....	186
VII.	Veranlagungsarten	186
■	Übersicht: Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG	189
F.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	190
I.	Allgemeines.....	190
1.	Einkünftebestandteile i.S.d. § 21 Abs. 1 EStG	190
a)	Unbewegliches Vermögen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG).....	190
b)	Sachinbegriffe (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).....	190
c)	Zeitlich begrenzte Überlassung von Rechten (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG)	190
d)	Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	191
2.	Begriff der „Vermietung und Verpachtung“	191
3.	Endgültiger Entschluss zur Vermietung (Einkünfteerzielungsabsicht).....	191
	Fall 53: Vermietungsabsicht bei leer stehender Wohnung	191
4.	Überschusserzielungsabsicht.....	193
	Fall 54: Überschusserzielungsabsicht bei der Vermietung einer historischen Mühle.....	193

5. Mietverhältnisse mit Angehörigen	195
a) Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung	195
b) Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	195
6. Subsidiarität der Vermietungseinkünfte.....	196
Fall 55: Vermietung eines Einkaufszentrums	197
II. Einkünfte aus § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG im Einzelnen	201
1. Das Erbbaurecht	201
a) Steuerliche Folgen für den Grundstückseigentümer.....	201
b) Steuerliche Folgen beim Erbbauberechtigten	201
2. Nießbrauch und andere Nutzungsrechte an Grundstücken	202
a) Unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch.....	202
Fall 56: Kinderreich mit reichen Kindern	202
b) Unentgeltliches obligatorisches Nutzungsrecht	204
c) Entgeltlicher Zuwendungsnießbrauch	205
d) Vorbehaltsnießbrauch	205
e) Vermächtnisnießbrauch (§§ 2147 ff. BGB).....	206
f) Dingliches Wohnrecht (§ 1093 BGB)	206
III. Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	206
1. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	206
2. Werbungskosten	207
a) Aufteilung von Schuldzinsen bei gemischter Gebäudenutzung....	208
Fall 57: „Fifty-Fifty“ (Schuldzinsenabzug bei Erwerb oder	
Errichtung gemischt genutzter Gebäude)	208
b) Werbungskosten bei Unterbrechung der Vermietung	209
c) Werbungskosten am Ende der Vermietungszeit.....	210
aa) Typisierter Werbungskostenabzug	210
bb) Gebäudeabbruch als letzter Akt der Vermietungstätigkeit.....	211
cc) Reparaturaufwendungen nach Aufgabe der	
Vermietungstätigkeit.....	211
dd) Schuldzinsen auf ein Darlehen zur Finanzierung von	
Werbungskosten	211
ee) Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjekts	
als nachträgliche Werbungskosten	212
Fall 58: Veräußerung „unter Wert“	212
d) Fehlgeschlagene Aufwendungen	214
Fall 59: Verlorene Aufwendungen bei Anschaffung.....	214
3. Anschaffungs-/Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand.....	215
4. AfA bei Gebäuden/Lineare AfA	217
a) Degressive AfA	217
b) Absetzung für außergewöhnliche technische oder	
wirtschaftliche Abnutzung.....	218
c) Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen.....	218
5. Unentgeltlicher Erwerb und Erbauseinandersetzung über	
Grundstücke des Privatvermögens.....	218
a) Unentgeltlicher Erwerb	218
b) Erbauseinandersetzung über Privatvermögen	
(insbesondere Grundstücke).....	219
aa) Realteilung ohne Ausgleichszahlung	219
bb) Realteilung mit Ausgleichszahlung.....	219
cc) Ausgleich aus liquiden Mitteln.....	220
dd) Übernahme von Nachlassverbindlichkeiten.....	220
ee) Teilauseinandersetzungen	220
ff) Erbauseinandersetzung über Betriebsvermögen und	
Privatvermögen (Mischnachlass)	220

■ Übersicht: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG	221
G. Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)	222
I. Allgemeines.....	222
II. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen	222
1. Wiederkehrende Bezüge.....	222
Fall 60: Steuerbarkeit einer Schadensersatzrente.....	222
2. Leibrenten	225
a) Alterseinkünfte	225
aa) Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung	225
bb) Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen	225
b) Übrige Leibrenten	226
Fall 61: Mindestzeitrente als Leibrente	227
III. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.....	228
IV. Leistungen aus bestimmten Versorgungsleistungen.....	228
1. Lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen	229
2. Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	229
3. Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.....	229
V. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§§ 22 Nr. 2, 23 EStG)	230
1. Allgemeines	230
2. Private Veräußerungsgeschäfte, Veräußerungsfrist	230
a) Gegenstand von privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 EStG)	230
b) Anschaffung, Veräußerung	230
c) Veräußerungsfristen	231
3. Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns	231
VI. Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG.....	232
Fall 62: Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow	232
VII. Leistungen aufgrund der Abgeordnetengesetze und vergleichbare Leistungen	234
VIII. Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen.....	234
■ Übersicht: Sonstige Einkünfte (Auffangtatbestand), § 22 EStG	235
4. Abschnitt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer	236
A. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	236
I. Summe der Einkünfte und Verlustausgleich/-abzug	236
1. Horizontaler Verlustausgleich.....	236
2. Vertikaler Verlustausgleich.....	237
3. Verlustabzug nach § 10d EStG.....	237
II. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG).....	238
III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	239
IV. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	239
B. Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 4 EStG)	240
I. Sonderausgaben	240
1. Allgemeine Regeln für den Sonderausgabenabzug	240
2. Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben.....	242
a) Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG).....	242
■ Übersicht: Wiederkehrende Leistungen unter Angehörigen.....	243

Fall 63: Teil-Übertragungen von GmbH-Anteilen gegen Versorgungsleistungen	244
b) Leistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG)	245
c) Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG).....	245
d) Gezahlte Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).....	245
3. Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben	246
a) Unterhaltszahlungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG).....	246
b) Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	247
c) Sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 3a EStG)	247
d) Private Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).....	248
e) Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)	249
f) Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).....	250
g) Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 10a EStG)	250
aa) Grundsätze des Förderungskonzepts.....	250
bb) Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG	251
cc) Altersvorsorgezulage.....	251
dd) Schädliche Verwendung	251
h) Spenden (§ 10b EStG)	251
aa) Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften	251
bb) Zuwendungen an politische Parteien	252
4. Pauschalierter Sonderausgabenabzug	252
II. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)	253
1. Einteilung der außergewöhnlichen Belastungen.....	253
2. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG	253
Fall 64: Sanierung eines dioxinbelasteten Grundstücks als außergewöhnliche Belastung	254
a) Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen	256
b) Nachweisanforderungen	257
3. Außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG.....	258
a) Unterhaltsaufwendungen i.S.d. § 33a Abs. 1 EStG	258
b) Ausbildungsfreibeträge (§ 33a Abs. 2 EStG)	260
4. Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegerpersonen (§ 33b EStG)	260
5. Kleines ABC der außergewöhnlichen Belastungen	260
C. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG).....	264
I. Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG)	264
1. Familienleistungsausgleich	264
2. Freibeträge	265
3. Kindbegriff des EStG.....	265
4. Berücksichtigung von Kinderaufwendungen	265
II. Sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (§§ 46 Abs. 3 EStG, 70 EStDV).....	266
D. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	266
I. Einkommensteuertarif	266
II. Grundtarif/Splittingtarif (§ 32a EStG)	267
1. Zusammenveranlagung	267
Fall 65: Wegfall des Veranlagungswahlrechts von Ehegatten	267
2. Einzelveranlagung	269
III. Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG).....	270
Fall 66: Verlustträchtige Auslandsimmobilie	270

IV. Steuerermäßigungen.....	271
1. Tariffbegünstigung für außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 34 EStG.....	271
2. Begünstigung für nicht entnommene Gewinne (§ 34a EStG).....	272
3. Steuerermäßigung bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft.....	273
4. Steuerermäßigung bei Auslandseinkünften (§ 34c EStG).....	273
5. Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG).....	273
6. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG)	273
7. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG).....	274
a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	274
b) Haushaltsnahe Dienst-, Pflege- Betreuungs- und Handwerker- leistungen.....	274
8. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG).....	274
E. Entstehung und Erhebung der ESt.....	275
I. Entstehung der Steuer	275
II. Erhebung der Steuer.....	275
Stichwortverzeichnis.....	277

LITERATURVERZEICHNIS (Auswahl)

Birk/Desens/Tappe	Steuerrecht, 18. Auflage 2015/2016 zitiert: Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht
Blümich	EStG, KStG, GewStG, Kommentar, 134. EL, Stand 09/2016 (Loseblatt) zitiert: Blümich/Bearbeiter
Frotscher/Geurts	Kommentar zum EStG, 194. Lfg., Stand 2016 (Loseblatt) zitiert: Frotscher/Geurts
Herrmann/Heuer/Raupach	Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 276. EL, Oktober 2016 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Herrmann/Heuer/Raupach
Kirchhof/Söhn/Mellinghoff	Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 274. EL, Februar 2017 (Loseblatt) zitiert: Bearbeiter in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff
Kirchhof	Kompaktkommentar zum EStG, 15. Auflage 2016 zitiert: Kirchhof/Bearbeiter
Klein	Kommentar zur Abgabenordnung 13. Auflage 2016 zitiert: Klein/Bearbeiter
Littmann/Bitz/Pust	Das Einkommensteuerrecht, zitiert: Littmann/Bitz/Pust 111. EL, August 2015 (Loseblatt)
Schmidt	Einkommensteuergesetz (Kommentar), 35. Auflage 2016 zitiert: Schmidt/Bearbeiter
Tipke/Kruse	Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, 146. EL, 2016 zitiert: Tipke/Kruse
Tipke/Lang	Steuerrecht, 22. Auflage 2015 zitiert: Tipke/Lang
Weber-Grellet	Bilanzsteuerrecht 15. Auflage 2017 zitiert: Weber-Grellet, Bilanzsteuerrecht

Einleitung

A. Grundlagen der Einkommensteuer

I. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Einkommensteuer (ESt) ist die Steuer auf das Einkommen der natürlichen Person (sogenannter Stpfl.). Sie erfasst die im Rahmen einer bestimmten Zeitspanne ausgewiesene Ertragskraft des Stpfl. und sollte sich deshalb am Gebot der Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** orientieren.¹ **1**

1. Steuersystematisch wird diesem Leistungsfähigkeitsprinzip insbesondere bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die ESt Rechnung getragen. Sie soll die steuerliche Leistungsfähigkeit der natürlichen Person möglichst genau abbilden und das für die Steuerzahlung disponible Einkommen ausweisen.² Das sogenannte dualistische Konzept „Erwerbseinkommen ./. private Abzüge“ verwirklicht die beiden Aufgaben, die objektive und die subjektive Leistungsfähigkeit zu messen. Bis zum Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 bis 3 EStG) wird die **objektive Leistungsfähigkeit** berücksichtigt. Ausdruck dieser steuerlichen Leistungsfähigkeit sind die vom Stpfl. erwirtschafteten Nettoergebnisse, also die Unterschiedsbeträge zwischen Erwerbsbezügen und Erwerbsaufwendungen (= Einkünfte).³ Dieses **objektive Nettoprinzip** ist ein Unterprinzip des Leistungsfähigkeitsprinzips und gebietet die uneingeschränkte Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen. **2**

Nach Auffassung des BVerfG gehört das objektive Nettoprinzip zu den Grundentscheidungen des Einkommensteuerrechts; die Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich geboten. Ob diesem Prinzip aber Verfassungsrang zukommt, hat das BVerfG bislang ausdrücklich offengelassen.⁴

2. Die durch die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. begründete (**subjektive**) **Leistungsfähigkeit** wird durch private Abzüge berücksichtigt. Das systemtragende Prinzip der Abziehbarkeit von privaten Abzügen ist das **subjektive Nettoprinzip**; nach diesem Prinzip ist der für den notwendigen Lebensbedarf verwendete und demnach für die Steuerzahlung nicht zur Verfügung stehende Teil des Erwerbseinkommens aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden.⁵ **3**

Subjektiv entspricht die Einkommensbesteuerung nur dann dem Leistungsfähigkeitsprinzip, wenn

- das individuelle bzw. familiäre Existenzminimum steuerfrei bleibt und
- bei der Besteuerung des darüber hinausgehenden Einkommens unvermeidbare Sonderbelastungen durch Unterhaltungspflichten realitätsgerecht berücksichtigt werden.

Verfassungsrechtliche Maßstäbe des subjektiven Nettoprinzips sind der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Vergleichsmaßstab, die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das freiheitsrechtlich (Art. 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG) begründete Verbot einer Erdrosselungssteuer und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG).⁶ Die Ausweitung des

¹ Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, Rn. 600.

² Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

³ Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

⁴ BVerfG v. 09.12.2008 – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08, DStR 2008, 2460; für eine verfassungsrechtliche Verankerung: Schmidt/D § 9 Rn. 1; Bergkemper StuW 2006, 311; Lang StuW 2007, 3; Tipke StuW 2007, 201; Lehner DStR 2009, 185; a.A.: Weber-Grellet DStR 2009, 349.

⁵ Tipke/Lang § 8 Rn. 42.

⁶ Vgl. Tipke/Lang § 8 Rn. 74.

Schutzes auf das familiäre Existenzminimum und das Gebot, Unterhaltspflichten angemessen zu berücksichtigen, gründen sich auf Art. 6 Abs. 1 GG.

Das geltende Recht berücksichtigt die subjektive Leistungsfähigkeit des Stpfl. u.a. durch die Gewährung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG), den Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33, 33a, 33b EStG) und vor allem durch die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs.

Der steuerlichen Belastung durch den Unterhalt der Kinder wird durch Gewährung des monatlichen Kindergeldes (als Steuervergütung) und des steuermindernden Abzugs von bestimmten Freibeträgen (Freibeträge für Kinder, § 32 Abs. 6 EStG; Ausbildungsfreibetrag, § 33a Abs. 2 EStG), Abzugsbeträgen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b EStG) und Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) Rechnung getragen.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können im Rahmen des sogenannten Realsplittings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG bis zur Höhe von 13.805 € berücksichtigt werden.

II. Rechtsgrundlagen

- 4 Die **Rechtsgrundlagen** der ESt ergeben sich aus dem EStG,⁷ der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) und weiteren Nebenverordnungen. Darüber hinaus sind bei der Einkommensbesteuerung zahlreiche andere Rechtsvorschriften mit steuerlichem Bezug zu beachten (z.B. AStG, InvZulG, UmwStG).

In der Verwaltungspraxis haben die Einkommensteuer- und Lohnsteuer-Richtlinien (EStR, LStR) und die Hinweise zu den Einkommensteuerrichtlinien große Bedeutung. Die Richtlinien sind **Verwaltungsvorschriften**, die aufgrund der Richtlinienkompetenz der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind (vgl. Art. 108 Abs. 7 GG).

III. Systematische Einordnung

- 5 Die ESt ist gemäß Art. 106 Abs. 3 GG eine Gemeinschaftsteuer, die sogenannte **Steu-
erertragshoheit** steht also Bund und Ländern gemeinschaftlich zu. Die Gemeinden erhalten nach Art. 106 Abs. 5 GG einen Anteil an dem Aufkommen der ESt, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die **Gesetzgebungshoheit** liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund (Art. 105 Abs. 2 GG).

Die Verwaltung der ESt obliegt den Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2, 3 GG).

Die ESt ist eine **Personensteuer**, d.h., sie berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. bei der Bemessung der Steuer, wie z.B. Alter, Familienstand, Kinderzahl, Krankheit.

Die ESt ist eine **direkte Steuer**, d.h., der Steuerschuldner und der Steuerträger sind identisch. Der Steuerschuldner hat also auch wirtschaftlich die Steuer zu tragen.

Direkte Steuern sind auch die Lohn- (§§ 38 ff. EStG) und die Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. EStG), denn auch bei diesen beiden Arten der ESt bleibt der Arbeitnehmer bzw. der Gläubiger der Kapitalerträge der Steuerschuldner, während der Arbeitgeber bzw. der Schuldner der Kapitalerträge nur Haftungsschuldner ist.

⁷ Neufassung v. 08.10.2009, BGBl. I 2009, 3366, mit späteren Änderungen.

IV. Erhebungsformen

Die ESt wird in zwei unterschiedlichen Verfahrenstechniken erhoben:

6

- in Form einer **Abzugssteuer** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Arbeitgeber (Lohnsteuer) und bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer; ab VZ 2009 auch die Abgeltungsteuer gemäß § 32d EStG) oder die Zahlstelle der Kapitalerträge und
- in Form der **Veranlagungssteuer**, also in einem besonderen Festsetzungsverfahren durch das Finanzamt, bei den übrigen Einkunftsarten.

B. Überblick über den Einkommensteuertatbestand

Fall 1: Hans Dampf in allen Gassen

Hans H. (38 Jahre alt, ledig, kinderlos, Wohnsitz in Bielefeld) ist hauptberuflich bei der Stadt Bielefeld angestellt (Bruttoarbeitslohn: 40.000 €; Werbungskosten: 2.000 €). Daneben ist er als Gesellschafter an einer BGB-Gesellschaft beteiligt, die Hausverwaltungsdienstleistungen anbietet (Gewinnanteil: 10.000 €). Ferner ist Hans Eigentümer eines vermieteten Mehrfamilienhauses in Münster (Verlust: 15.000 €). Am 30.12.2016 veräußert Hans das am 30.6.2008 erworbene Mehrfamilienhaus (Veräußerungsgewinn: 30.000 €). Schließlich gehört Hans eine vermietete Ferienwohnung in Scheveningen (NL). Der Vermietungsüberschuss beträgt 5.000 €. Die nachgewiesenen abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 5.000 €. Hans möchte wissen, wie hoch sein zu versteuerndes Einkommen im VZ 2016 ist.

- I. Gemäß § 25 Abs. 1 EStG wird ein Steuerpflichtiger (Stpfl.) nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum = VZ) nach dem Einkommen veranlagt, das er in dem Veranlagungszeitraum bezogen hat. **Veranlagung** ist das Verfahren, in dem die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden und die ESt festgesetzt wird. Für dieses Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der AO, insbesondere §§ 85 ff. und 155 ff. 7

- II. Die Festsetzung einer ESt gegen Hans H. kommt nur in Betracht, wenn ein Tatbestand des EStG verwirklicht und ein Steueranspruch entstanden ist (§ 38 AO). Der **Steuertatbestand** des EStG lässt sich – wie alle Steuertatbestände – in folgende Tatbestandselemente untergliedern:
 1. Hans H. ist als natürliche Person **Steuersubjekt** der ESt (§ 1 Abs. 1 EStG). Bei der Besteuerung werden ihm auch die Gewinnanteile an der BGB-Gesellschaft zugerechnet (§ 18 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Denn die BGB-Gesellschaft als solche unterliegt nicht der ESt und ist als nichtrechtsfähige Personengesellschaft auch kein Subjekt der KSt (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 KStG). Technisch erfolgt die Zurechnung der Gewinnanteile im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO. Wenn eine solche Feststellung noch nicht erfolgt ist, kann das für die ESt-Festsetzung zuständige Finanzamt (FA) Bielefeld den auf Hans H. entfallenden Gewinnanteil schätzen (§ 162 Abs. 3 AO) und der Besteuerung zugrunde legen (§ 155 Abs. 2 AO). 8

Subjektive Steuerbefreiungen, d.h. Befreiungen von der persönlichen Steuerpflicht, sieht das EStG – im Gegensatz zum KStG (vgl. § 5 KStG) – nicht vor. Solche Befreiungen würden dem Gleichheitsgrundsatz, der eine Besteuerung aller natürlichen Personen gebietet, widersprechen.
 2. Hans H. ist **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 EStG, denn er hat seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik 9

Deutschland, in Bielefeld (§ 1 Abs. 1 EStG). Aufgrund der unbeschränkten Steuerpflicht werden auch seine ausländischen Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung erfasst (sogenanntes **Welteinkommensprinzip**). Andererseits unterliegt Hans H. mit diesen Einkünften auch dem Besteuerungszugriff des jeweiligen ausländischen Staates. Die damit grundsätzlich bestehende Gefahr der **Doppelbesteuerung** wird in der Regel durch sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit ausländischen Staaten vermieden (vgl. § 34c Abs. 6 EStG).

Nach dem DBA-Niederlande gilt für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die sogenannte Freistellungsmethode. Bei Miet- und Pachteinkünften aus Grundbesitz hat der Staat das Besteuerungsrecht, in dem das Vermögen belegen ist (Art. 4 Abs. 1 DBA-Niederlande).

Die Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnung in Scheveningen bleiben demnach von der deutschen Einkommensbesteuerung ausgeschlossen.

- 10 3. **Steuerobjekt** der ESt sind die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 7 EStG abschließend aufgezählten Einkünfte. Dazu gehören die von Hans H. erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 EStG), aus der Beteiligung an der Hausverwaltungs-GbR (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG), aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 EStG) und aus dem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Die Einkünfte sind bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (sogenannte Gewinneinkunftsarten), bei den übrigen Einkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 EStG; sogenannte Überschusseinkunftsarten).⁸ Ergebnis einer Tätigkeit im Rahmen der Gewinneinkunftsarten kann auch ein Verlust sein. Ebenso kann sich bei den anderen Einkunftsarten ein Werbungskostenüberschuss ergeben. Bei der Bildung der Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) werden positive Einkünfte einer Einkunftsart mit negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart verrechnet (sogenannter vertikaler Verlustausgleich).

- 11 4. **Bemessungsgrundlage** der ESt ist das zu versteuernde Einkommen, das nach Maßgabe des § 2 Abs. 3–5 EStG – ausgehend von der Summe der Einkünfte – wie folgt ermittelt wird:

Einkünfte gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG:	10.000 €
Einkünfte gemäß § 19 Abs. 1 EStG:	38.000 €
Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG:	./ 15.000 €
Einkünfte gemäß §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)	30.000 €
= Summe der Einkünfte/Gesamtbetrag der Einkünfte:	63.000 €
./ Sonderausgaben gemäß § 10 EStG:	5.000 €
= Einkommen	58.000 €
= zu versteuerndes Einkommen	58.000 €

Ergebnis: Das FA Bielefeld wird die ESt 2016 für Hans H. unter Berücksichtigung eines zu versteuernden Einkommens von 58.000 € (= Bemessungsgrundlage) festsetzen.

8 Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist qua Gesetz der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ab dem VZ 2009 ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG). Siehe § 2 Abs. 2 S. 2 EStG.

Der Einkommensteuertatbestand

I. Steuersubjekt: Natürliche Personen (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG), die entweder unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

1. Unbeschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG) und
- bestimmte deutsche Auslandsbedienstete einschl. deren Angehörige (§ 1 Abs. 2 EStG)

Folge: Besteuerung des Welteinkommens

- natürliche Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 3 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG nach den für die unbeschränkte Steuerpflicht geltenden Regelungen; bei EU-/EWR-Staatsangehörigen zusätzliche Vergünstigungen nach § 1a EStG

2. Beschränkt steuerpflichtig sind

- natürliche Personen, die nicht unter § 1 Abs. 1, 2 u. 3 EStG fallen, wenn sie inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG haben (§ 1 Abs. 4 EStG).

Folge: Besteuerung der inländischen Einkünfte

Subjektive Steuerbefreiungen sieht das EStG nicht vor.

II. Steuerobjekt: Die sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 S. 1 EStG)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13–14a EStG)
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15–17 EStG)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
7. sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)

Objektive Steuerbefreiungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 3, 3b EStG.

Der Einkommensteuertatbestand (Fortsetzung)

III. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, das gemäß § 2 Abs. 5 EStG wie folgt zu ermitteln ist:

Summe der Einkünfte

- ./ Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
- ./ Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
- ./ Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)

= **Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)**

- ./ Verlustabzug (§ 10d EStG)
- ./ Sonderausgaben (§§ 10–10c EStG)
- = Zwischensumme
- ./ außergewöhnliche Belastungen (§§ 33–33b EStG)
- ./ Steuervergünstigungen nach §§ 10e–10i EStG und § 7 FördergebietsG

= **Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)**

- ./ Kinder-, Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungsfreibetrag (§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG)
- ./ Härteausgleichsbetrag (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV)

= **zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5, § 32a Abs. 1 EStG)**

IV. Steuertarif: Progressiver Tarif gemäß § 32a EStG

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- Grundtarif und
- Splittingtarif für zusammenveranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (§§ 2 Abs. 8, 32a Abs. 5 EStG).

Ggf. sind Tarifbesonderheiten (Progressionsvorbehalt, Thesaurierungsbegünstigung, außerordentliche Einkünfte, Abgeltungsteuer) zu beachten.

V. Festzusetzende ESt (§ 2 Abs. 6 EStG)

Tarifliche ESt

- ./ Entlastungsbeträge nach §§ 35, 35a, 35b EStG
- ./ anzurechnende ausländische Steuern
- ./ Steuerermäßigungen
- + Steuern nach § 34c Abs. 5 EStG
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 S. 2 FSchAusglG
- + Kindergeld bei Verminderung des Einkommens um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG in den Fällen des § 31 EStG
- = festzusetzende ESt
- ./ Anrechnungen (§ 36 Abs. 2 EStG)
- = zu entrichtende ESt

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nach § 23 Abs. 3 S. 7 u. 8 EStG nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Auch ein Vortrag nach § 10d EStG ist nur insoweit zulässig¹⁰²⁴ (zur Verlustfeststellung siehe § 23 Abs. 3 S. 8 EStG). Die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften durch § 23 Abs. 3 S. 8 und 9 EStG ist verfassungsgemäß.¹⁰²⁵

VI. Einkünfte aus (sonstigen) Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG

- 460** Steuerbar nach § 22 Nr. 3 EStG sind „**Einkünfte aus Leistungen**“, soweit sie nicht zu den anderen Einkunftsarten oder zu anderen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 1, 1a, 2 oder 4 EStG gehören. Beispielhaft nennt das Gesetz dazu Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

Weitere Beispiele: Vergütungen für die Mitnahme im Pkw; Mieterabfindungen für die vorzeitige Räumung der Wohnung;¹⁰²⁶ Einsammeln und Rückgabe von Pfandflaschen;¹⁰²⁷ Erfolgsbeteiligungen für das Geben eines werthaltigen Tipps¹⁰²⁸

Ob die erbrachte Leistung sittenwidrig ist, ist unerheblich. Früher wurde auch der Dirnenlohn einer Prostituierten unter § 22 Nr. 3 subsumiert.¹⁰²⁹ Nunmehr hat der Große Senat des BFH im Beschluss vom 20.02.2013¹⁰³⁰ klargestellt, dass selbständig tätige Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.

Einkünfte aus Leistungen sind nur dann nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 € im Kalenderjahr (**Freigrenze**) betragen haben (§ 22 Nr. 3 S. 2 EStG).

Fall 62: Preisgeld für Teilnahme an Fernsehshow

B übernahm die weibliche Hauptrolle in der von einem Fernsehsender ausgestrahlten sechs Folgen umfassenden sogenannten Dating-Show. Ihre Aufgabe und die des Schauspieler-Partners war es, ihren Familien glaubwürdig zu vermitteln, dass sie sich während dieser „Dating-Show“ kennen und lieben gelernt hätten und innerhalb von 14 Tagen heiraten würden. Für den Fall, dass B sämtliche Vertragsverpflichtungen erfüllt, sollte sie ein Preisgeld von 250.000 € erhalten. Nachdem B aufgrund ihres Auftritts in der Show das Preisgeld erhalten hatte, unterwarf das FA das gezahlte Preisgeld in Höhe von jeweils 250.000 € der ESt nach § 22 Nr. 3 EStG. Zu Recht?

- 461** I. Fraglich ist, ob die Teilnahme an einer Fernsehshow den Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG erfüllt.

Nach § 22 Nr. 3 EStG sind sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG) Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten noch zu den Einkünften i.S.d. Nummern 1, 1a, 2 oder 4 der Vorschrift gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen.

1. Der Tatbestand ist vorliegend dann erfüllt, wenn sich die Teilnahme an der Fernsehshow als „Leistung“ darstellt.

- a) Eine (sonstige) Leistung i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG ist **jedes Tun, Dulden oder Unterlassen**, das weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang im privaten Bereich betrifft,¹⁰³¹ Gegenstand eines entgeltlichen

1024 Vgl. BFH v. 18.12.2001 – IX R 74/98, BFH/NV 2002, 643.

1025 BFH v. 12.07.2016 – IX R 11/14, BFH/NV 2016, 1691.

1026 BFH v. 05.08.1976 – VIII R 117/75, BStBl. II 1977, 27.

1027 BFH v. 15.06.1973 – VI R 12/73, VI R 255/71, BStBl. II 1973, 737.

1028 BFH v. 26.10.2004 – IX R 53/02, BStBl. II 2005, 167.

1029 BFH v. 23.06.1964 – GrS 1/64 S, BStBl. III 1964, 500.

1030 GrS 1/12, BFH/NV 2013, 1029.

1031 Vgl. BFH v. 26.10.2004 – IX R 53/02, BStBl. II 2005, 167 m.w.N.

Vertrags sein kann und eine Gegenleistung auslöst. Entscheidend ist danach, ob die Gegenleistung (das Entgelt) durch das Verhalten des Stpfl. veranlasst ist; dafür genügt schon die Annahme einer für das Verhalten gewährten Gegenleistung.¹⁰³²

- b) Das Preisgeld könnte aber ebenso wie **Spiel- und Wettgewinne** auch unter keine der in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–7 EStG aufgeführten Einkunftsarten fallen.

Gewinne aus Rennwetten, die nicht in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, unterliegen nicht der ESt; denn es fehlt – ebenso wie bei Spielgewinnen – am Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Weder die Spieltätigkeit noch der Spieleinsatz stellen Leistungen dar, die durch den Spielgewinn vergütet werden.¹⁰³³

- c) Von derartigen Wettgewinnen unterscheidet sich indessen das streitige Preisgeld, weil B mit der **Teilnahme an der Fernsehshow eine Leistung** gegenüber dem Produzenten bzw. dem Fernsehsender erbracht hat und das Preisgeld Entgelt für diese Leistung ist. Shows der hier zu beurteilenden Art stellen nämlich Unterhaltungssendungen dar, die nahezu ausschließlich von der Mitwirkung von Kandidaten „leben“ und nur deshalb den Veranstalter veranlassen, ihnen für ihre Teilnahme eine Chance auf einen (hohen) Preis einzuräumen.

Stellt sich danach die Chance, den für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ausgesetzten Preis zu gewinnen, als Gegenleistung für die Teilnahme dar, so kommt es für die Beantwortung der Steuerbarkeit des tatsächlich erzielten Preisgeldes nicht darauf an, wie groß die Gewinnchance ist.¹⁰³⁴

Die Teilnahme an der Dating-Show ist danach eine Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

2. Der Steuerbarkeit könnte aber entgegenstehen, dass sich die Teilnahme an der Fernsehshow als **einmaliger Vorgang** darstellt. **462**

So wird im steuerrechtlichen Schrifttum¹⁰³⁵ die Auffassung vertreten, die Teilnahme an Fernsehshows und Radioquizsendungen könne nicht nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbar sein, wenn sie nur „gelegentlich“ erfolge.

Der BFH vertritt dagegen in st.Rspr. die Auffassung, dass der Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG auch bei nur einmaliger Tätigkeit gegeben ist.¹⁰³⁶

Folgt man dem BFH, kommt eine Steuerbarkeit auch bei einmaligen Leistungen in Betracht.

3. B kann sich auch nicht auf die **fehlende Wiederholungsabsicht** berufen. Der BFH hat zwar entschieden, dass Amateursportvereine für ihre Sportler trotz gelegentlich erzielter Preise wegen fehlender Einkünfteerzielung nach § 19 Abs. 1 EStG nicht lohnsteuerabzugspflichtig sind.¹⁰³⁷ Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es nur für die Einkünfte nach § 19 Abs. 1 EStG oder ggf. (bei selbständigen Berufssportlern) nach § 15 EStG – anders als für die Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG – auch auf die Absicht der Wiederholung hinsichtlich der Erzielung von Preisen ankommt.¹⁰³⁸ **463**

1032 BFH v. 21.09.2004 – IX R 13/02, BStBl. II 2005, 44 m.w.N.

1033 BFH v. 19.07.1990 – IV R 82/89, BStBl. II 1991, 333.

1034 BFH v. 19.07.1990 – IV R 82/89, BStBl. II 1991, 333.

1035 P. Fischer in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff § 22 EStG Rn. D 120; Schmidt/Weber-Grellet § 22 EStG Rn. 150 „Preise“; Musil in Herrmann/Heuer/Raupach § 2 EStG Rn. 80 „Preise“, „Preisausschreiben“, „Spielgewinne“.

1036 Vgl. BFH v. 27.06.2006 – IX R 25/05, BFH/NV 2007, 657.

1037 Vgl. BFH v. 23.10.1992 – VI R 59/91, BStBl. II 1993, 303.

1038 Vgl. BFH v. 23.10.1992 – VI R 59/91, BStBl. II 1993, 303.

II. Nach alledem erfüllt das Verhalten der B (Teilnahme an einer Fernsehshow) den Tatbestand des § 22 Nr. 3 EStG, weil es Gegenstand eines entgeltlichen – und weder eine Veräußerung noch einen veräußerungsähnlichen Vorgang betreffenden – Vertrags war.¹⁰³⁹

Ergebnis: Das FA hat zu Recht das Preisgeld in Höhe von 250.000 € als Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG der Besteuerung unterworfen.¹⁰⁴⁰

464 Verluste bei § 22 Nr. 3 EStG: Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden (§ 22 Nr. 3 S. 3 EStG). Möglich ist allein eine Verrechnung im Rahmen eines Verlustrück- und -vortrags mit Einkünften, die der Stpfl. in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielt hat oder erzielt (§ 22 Nr. 3 S. 4 EStG). Hinsichtlich der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags gilt § 10d Abs. 4 EStG entsprechend.

VII. Leistungen aufgrund der Abgeordnetengesetze und vergleichbare Leistungen

465 Zu den sonstigen Einkünfte gehören auch die im Einzelnen in § 22 Nr. 4 S. 1 EStG aufgezählten Bezüge, die aufgrund der Abgeordnetengesetze geleistet werden.

Besonders umstritten ist die **Verfassungsmäßigkeit der steuerfreien Kostenpauschale** der Abgeordneten. Der BFH hat allerdings von einer Vorlage an das BVerfG wegen angeblich gleichheitswidriger Begünstigung durch steuerfreie Kostenpauschale der Bundestagsabgeordneten abgesehen.¹⁰⁴¹

VIII. Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen

466 Einkünfte durch Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG, wenn die Beiträge abzugsfähig oder zulagebegünstigt sind (sogenannte „Riester-Rente“).¹⁰⁴²

Der damit korrespondierende Sonderausgabenabzug der Beiträge zu einer zusätzlichen Altersversorgung ist in § 10a EStG geregelt. Danach sind Beiträge jährlich bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 € als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug hängt aber davon ab, ob die steuerliche Auswirkung günstiger ist als die zunächst gewährte staatliche Zulage zur zusätzlichen Altersvorsorge (§ 10a Abs. 2 EStG).

¹⁰³⁹ So auch BFH v. 28.11.2007 – IX R 39/06, BFH/NV 2008, 642.

¹⁰⁴⁰ In Abgrenzung dazu führt die Teilnahme an Turnierpokerspielen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb: BFH v. 16.09.2015 – X R 43/12, FR 2016, 134.

¹⁰⁴¹ BFH v. 11.09.2008 – VI R 13/06, BStBl. II 2008, 928; das BVerfG hat die eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. BVerfG v. 26.07.2010 – 2 BvR 2228/08, FR 2010, 992.

¹⁰⁴² Vgl. hierzu Wagner, DStZ 2006, 580.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abfärbetheorie** 162, 165 f., 169
Abfindung 259 ff., 432
Abflussprinzip 121 ff., 142, 484
Abgeltung-
 steuer 6, 48, 358 f., 375 ff., 471, 494
Abgeordnetengesetze 438, 465
Absetzung für Abnutzung
 (AfA) 56, 64, 86, 100, 399, 421
 degressive 57, 427
 Leistungs- 57
 lineare 57, 426
 technische 57, 417, 428
 wirtschaftliche 57, 417
Abstandszahlungen 25, 280
Abzugssteuern 6
Abzugsver-
 bote 79 ff., 131 ff., 170, 214, 225 f., 298, 397
Adoptionskosten 521
AfA s. Absetzung für Abnutzung
Altersentlastungsbetrag 12, 468, 477 f.
Altersheim 521
Altersvorsorgeverträge 446, 466
Angehörige
 Arbeitsvertrag 307
 Darlehensvertrag 215
 Gesellschaftsvertrag 212
 Mietvertrag 391 ff.
Anlageberater 154
Anlagevermögen 52, 56
Anrechnungsverfahren 545
Anschaffungskosten 54, 72, 86, 297, 347, 423
Anschaffungsnahe
 Aufwendungen 424
Apotheker 154
Arbeitnehmer (Begriff) 305 ff.
Arbeitnehmer-Pauschbetrag 334, 337, 339
Arbeitslohn 309 ff.
 Barbezüge 310 ff.
 Personalrabatte 313 ff., 320 ff.
Arbeitsmittel 347, 353
Arbeitsstätte 47, 323, 326, 333
Arbeitszimmer 38, 85, 347 f.
Architekt 152, 154
Arzneimittel 521
Arzt 154
Arztkosten 353
Asbestbelastung 521
Aufgabegewinn 65, 167, 227, 265, 272
Aufmerksamkeiten 330
Aufsichtsratsmitglied 154, 161
Aufspaltungstheorie 285
Aufteilungsverbot 347
Aufwendungen 64, 72, 79 ff., 109,
 131 ff., 138 ff., 420 ff.
Auktionator 154
Ausbildungsfreibeträge 353, 519, 529
Ausbildungskosten 353, 499
Ausgleichsverbot 225 f., 470
Ausländische Einkünfte 539
Ausländische Verluste 302 ff.
Auslandseinkünfte 545
Auslandssprachkurs 354
Ausscheiden eines Gesellschafters 259
Aussteuer 521
Außergewöhnliche
 Abnutzung (AfaA) 428
Außergewöhnliche Belastungen 508 ff.
 ABC 521 ff.
 Einteilung 509
 nach § 33a EStG 517 ff.
Außerordentliche Einkünfte 542, 544
BAföG-Rückzahlungen 354
Barbezüge 310 ff.
Bauingenieur 154
Bauleiter 154
Baustatiker 154
Beerdigungskosten 521
Beherrschungsidentität 222
Behinderte 520
Beitragstheorie 195
Bekleidungskosten 522
Bemessungsgrundlage 11, 132, 302, 533
Berufsausbildungskosten 353, 499
Berufskleidung 354
Berufsverbände, Beiträge zu 354
Beseitigung von Baumängeln 521
Bestechungsgelder 90
Besuchsfahrten 354, 522
Beteiligungsidentität 222
Betriebliche Veräußerungsvorgänge
 s. Veräußerung
Betriebsaufgabe 224, 266
Betriebsaufspaltung 166, 202, 219 ff., 274
 echte 224
 qualifizierte 224
 unechte 224
 unternehmerische 224
Betriebsausgaben 62, 64, 69 ff.
 nicht abziehbare 79 ff.
Betriebseinnahmen 69 ff.
Betriebsübertragung
 durch Schenkung 278
 durch vorweggenommene Erbfolge 277
 entgeltliche s. Veräußerung
Betriebsunterbrechung 267
Betriebsveranstaltungen 331 ff.
Betriebsver-
 äußerung 169, 236 ff., 240, 277
Betriebsverlegung 242, 270, 292
Betriebsvermögen 31, 33, 50 ff.
Betriebsvermögensvergleich 49 ff., 61
Betriebsverpachtung 275 f.
Betrug 522
Bewirtungskosten
 (-aufwendungen) 81, 348 ff., 354

Bezirksschornsteinfeger	154	außerordentliche	542, 544
Bilanz	53	Ermittlung	31
Bewertung der Wirtschaftsgüter	54 ff.	Gesamtbetrag der	468 ff.
Bilanzbündeltheorie	194	nachträgliche	188, 384
Bilanzierungskonkurrenz	201	sonstige s. dort	
Brille	354	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	170 ff.
Bruttoarbeitslohn	309	Betriebsaufspaltung	166, 202, 219 ff.
Buchführungspflicht	67, 191	Einzelunternehmen	171 ff.
		Familienpersonengesellschaften	210 ff.
Cash-Settlement	354	Mitunternehmerschaft	177 ff.
Computer	347	Einkünfte aus Kapitalvermögen	358 ff.
		Abgeltungsteuer	358, 363, 375 ff.
Darlehen, partiarisches	360, 366	Beteiligungserträge	361 ff.
Darlehensaufnahme (-rückzahlung)	97	Ermittlung	372 ff.
Delfintherapie	522	Kapitalforderungen	367
Deutschkurs	354	Kapitalveräußerungs-	
Dienstreise	115	einkünfte	358, 370, 373 ff.
Dingliches Wohnrecht	404	laufende Einkünfte	360
Diplom-Informatiker	154	stille Gesellschaft und partiarisches	
Direkte Steuer	5	Darlehen	366 ff.
Diskont	360	Stillhalterprämien	368 f.
Dispacheur	154	Subsidiarität	359
Dividende	48, 361	Veranlagungsarten	378
Dokortitel	354, 522	Einkünfte aus Land- und	
Dolmetscher	152, 154	Forstwirtschaft	143 ff.
Doppelbesteuerungs-		Abgrenzung zum Gewerbebetrieb	144 f.
abkommen	9, 18, 540, 545	Freibetrag	144
Doppelte Haushaltsführung	343 ff.	in Form einer Mitunternehmerschaft	146
Drittaufwand	72, 399, 483	Einkünfte aus nichtselbständiger	
Dualismus der Einkünfteermittlung	31 ff.	Arbeit	305 ff.
Durchlaufende Posten	63, 104	Arbeitslohn	309 ff.
Durchschnittsbesteuerung	105	Arbeitsverhältnis zwischen Eltern	
Durchschnittssteuersatz	246	und Kindern	308
		Aufmerksamkeiten	330
EDV-Berater	150 ff.	Ehegatten-Arbeitsverhältnis	307
Eheliche Gütergemeinschaft	216 f.	Ermittlung	334 ff.
Ehescheidung	522	Steuerfreie Bezüge	335
Eigenkapital	50, 53	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
Einbringung	210, 250	ABC	153 ff.
Einbürgerungskosten	354	gemischte Tätigkeit	163 ff.
Eingangssteuersatz	533	Übersicht	170
Einheitstheorie	286	Einkünfte aus sonstigen Leistungen	
Einkommen		i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG	438 ff., 460 ff.
Begriff	7 ff.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
Ermittlung	468 ff., 480 ff.	Abgrenzung zu gewerblichen	
Ermittlungszeitraum	42	Einkünften	393
zu versteuerndes	7 ff.	Ermittlung	405 ff.
Einkommensermittlungszeitraum	42	Überlassung von Rechten	384
Einkommensteuer		Werbungskosten	387
Entstehung/Erhebung	553 f.	Einkünfte, sonstige	438 ff.
Ermittlung	468 ff., 480 ff.	wiederkehrende Bezüge	440 ff.
Rechtsgrundlagen	4	Einkünftesystem	21 ff.
systematische Einordnung	5	Einkunftsarten	31, 143 ff.
Vorauszahlungen	554	im Einzelnen	142
Einkommensteuertarif	532 f.	Konkurrenz	35 ff.
Aufbau	532	Einlage	60
Grenzsteuersatz	533	Einlagenminderung	233
Tarifzonen	533	Einnahmen	
Einkommensteuer-		Begriff	107
tatbestand	7 ff., 12	Rückzahlung	120
Einkünfte		steuerfreie	46 ff.
ausländische	539	Einzelunternehmen, gewerbliche	170

- Entfernungspauschale 327, 341 ff.
Entlastungsbetrag für Allein-
 erziehende 3, 478
Entnahme 59
Erbauseinandersetzung 299 f.
Erbbaurecht 394 ff.
Erbfall 299, 429 ff., 476
Erbfolge, vorweggenommene 278
Ergänzungsbilanz 203 f., 229, 251, 258
Erhaltungsaufwand 425
Eröffnungsbilanz 61, 258
Ersatzeinnahmen 25, 312
Ertragsanteil 446, 449
Existenzminimum 3, 513, 526
Fachbücher (-zeitschriften) 354
Fahrten zwischen Wohnung und
 Arbeitsstätte 47, 114, 327, 341 ff., 354
Fahrtkosten 346, 355, 522
Familienheimfahrten 323, 346
Familienleistungsausgleich 501, 518, 529
Familienpersonen-
 gesellschaft 210 ff.
Fehlgelder 354
Fernsprechgebühren 354
Filmhersteller 154
Finanz- u. Kreditberater 154
Fitnessstudio 154
Forderungsausfälle (-verzicht) 102
Fortbildungskosten 355
Fotograf 155
Freiberufliche Tätigkeit 151 f.
 Ende 169
 Folgen der Zuordnung 167 f., 169
 gemischte Tätigkeit 163
 Mithilfe anderer Personen 158
 Zusammenschlüsse 157
Freistellungsmethode 9
Fremdenführer 155
Führerschein 355
Fußreflexzonenmassieur 155
- Gebäude**
 bei gemischter Nutzung 218
Gebäude-AfA 396
Geburt 522
Gegenwerttheorie 512
Geldbuße 88, 355, 522
Geldstrafe 88, 136, 355, 522
Gemischte Aufwendungen 138 ff., 347
Gemischte Tätigkeit von Personen-
 gesellschaften 165
Geringwertige Wirtschaftsgüter 347
Geschenke 80
Gesetzgebungshoheit 5
Gestaltungsmisbrauch 392, 397
Gewerbebetrieb
 Beginn 174 f.
 Begriff 171
 Ende 175
 Umfang 175
Gewinnanteile 178, 188, 190, 203
Gewinnausschüttung (verdeckte) 360
- Gewinnermittlung
 durch Betriebsvermögensvergleich 49 ff.
 durch Überschussrechnung 68 ff.
 korrespondierende 200
 Methoden 49 ff.
Gleichstellungsgelder 280
Grenzsteuersatz 378, 532 ff.
Grundfreibetrag 532
Grundsschuld 360
Grundstücke
 Zurechnung zum Betriebsvermögen 216
Grundstückshandel 172 f.
Grundtarif 534, 536
Gütergemeinschaft (eheliche) 216 f.
Gütertrennung 217
- Habilitationskosten** 355, 499
Haftungsminderung 233
Haupteinkunftsarten 36
Hausapotheke des Tierarztes 155
Hebamme 155
Heileurythmie 155
Heilkuren 522
Heilpraktiker 155
Heimunterbringung 521
Herstellungskosten 424 f.
 nachträgliche 424
Hinterbliebene 520
Hochschulstudium 355
Hochzeit 523
Hypothek 360
- Industriedesigner** 155
Ingenieur 155
Inventar 52
In-vitro-Fertilisation 523
- Jagd** 83
Journalist 152, 155
- Kameramann** 155
Kapitalertrag 360, 370, 375
Kapitalforderungen 367
Kapitalgesellschaft 250 ff., 293 ff.
Katalogberuf 152
Kfz-Kosten 522
Kfz-Sachverständiger 155
Kinder, Berücksichtigung 529
Kinderbetreuungskosten 355, 529
Kinderfreibetrag 518, 527
Kindergarten 355
Kindergeld 518, 526
Kirchensteuer 493
Klavierstimmer 155
Kohortenprinzip 336
Kommanditist (Verluste) 186, 470
Kongress 72, 355
Kontoführungsgebühren 355
Kosmetikerin 155
Kosten der Lebensführung 131 ff.
Kraftfahrzeuggestellung 323
Krankengymnast 155

Krankenversicherung	46, 496	Prozesskosten	355, 523
Krankheitskosten	355, 515	Quellenabzug	554
Landwirtschaft s. Einkünfte aus		Quelleneinkünfte	358
Land- und Forstwirtschaft		Quellentheorie	23
Lebensversicherung	360, 378, 390	Rabattfreibetrag	120, 322
Leibrente	445 ff.	Räumungsverkauf	267
Leistungsfähigkeitsprinzip	2, 72	Realisationsprinzip	236
Liebhaberei	26 f., 143	Realsplitting	451, 496
Lohnersatzleistungen	539	Realteilung	288 ff.
Lohnsteuer	4, 6, 306, 553	Rechtsanwalt	61, 155
Markteinkommenstheorie	23	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	
Marktforschungsberater	155	oder Ausgaben	128
Masseur	155	Reinigungskosten	355
Maßgeblichkeitsgrundsatz	67	Reinvermögenszugangstheorie	23
Medizinischer Fußpfleger	155	Reisekosten	333, 353, 355 f.
Mehraufwendungen für		Rente	445 ff.
Verpflegung	84, 138, 346, 356	Repräsentationsaufwendungen	79, 86, 133
Mietvorauszahlungen	117, 409	Rückzahlung von Einnahmen	120
Mitgliedsbeiträge an politische		Rürup-Rente	448, 496
Parteien	94	Sachbezüge	313 ff.
Mitunternehmer, -schaft, -anteil	170, 177 ff.	Sachinbegriffe	383
eheliche Gütergemeinschaft	216 ff.	Sachleistungen	80, 283, 330
faktische	182	Sachverständiger	155
verdeckte	182	Schadensersatz	355
Voraussetzungen	179 ff.	Schadensersatzrenten	441 ff.
Nachlassverbindlichkeiten	434	Scheidung s. Ehescheidung	
Nachversteuerung	233, 543	Schenkung	23, 71, 80, 212, 277 f.
Nebeneinkünfte	530	Schlussbilanz	61, 249
Negatives Kapitalkonto	228	Schmiergelder	90, 355
Nettoprinzip	2, 26, 31, 72, 371, 402	Schuldentilgung	419, 523
Nießbrauch	130, 386, 397	Schuldzinsen	74 ff., 113, 398, 411, 419, 523
NLP-Kurse	355	Schulgeld	500
Notar	155	Segmentierung	181
Nutzungsrecht	282, 397	Seminare für Persönlichkeits-	
Überlassung	130, 397	entfaltung	355
Offene Handelsgesell-		Sofortversteuerung	264
schaft/OHG	177, 179, 199, 205, 258, 263	Sonderabschreibungen	421, 428
Optionsgeschäft	368	Sonderausgaben	481 ff.
Ordnungsgelder	88	beschränkt abzugsfähige	495 ff.
Parteispende	94, 506	Höchstbetragsregelung	496 f.
Partiarisches Darlehen	360, 366 f.	Pauschbetrag	507
Pauschversteuerung	322	unbeschränkt abzugsfähige	486 ff.
Personalberater	155	Vorsorgeaufwendungen s. dort	
Personalcomputer/PC	347	Sonderbetriebs-	
Personalrabatte	313, 320 ff.	vermögen	191, 201, 229, 258
Personengesellschaft	157, 173, 177, 208 ff.	Sonderbilanz	191, 199, 230
Beteiligung von Angehörigen	211	Sondervergütungen	170, 177, 188
doppelstöckige	165, 202, 209	Sonstige Einkünfte	438 ff.
gewerblich geprägte	177, 180	Sozialversicherungsbeiträge	
Schwester-	202, 208	s. Versicherungsbeiträge	
Personensteuer	5, 135	Spenden	505 f.
Pflegepersonen	47, 509, 520	Splittingtarif	15, 534
Pornografie	155	Steuerbefreiung	
Privatvermögen	258, 273, 294, 363,	deklaratorische	46
.....	429 ff., 436, 455, 457	konstitutive	46
Progressionsvorbehalt	246, 539	objektive	12, 46
Progressionszone	533	subjektive	8, 12
		Steuerbegünstigung für	
		außergewöhnliche Einkünfte	542

Steuerberater	155
Steuerermäßigung	541
Steuerklärung	290, 537
Steuerertragshoheit	5
Steuerobjekt	10, 12
Steuerpflicht	8
beschränkte	12, 18 ff.
erweiterte beschränkte	18
unbeschränkte	12, 14
Steuersubjekt	8, 12
Stille Gesellschaft	179 ff., 366 f.
atypische	202, 234, 366
Stillhalterprämien	360, 368 f.
Strafverteidigungskosten	136, 524
Streikunterstützung	311
Strukturwandel	271
Studienreisen	356
Studium	111, 524
Tageszeitung	356
Tätigkeitsstätte	326
Teilbetrieb,	
Teilpraxis	146, 238, 253 f., 274, 280, 290, 453, 490
Teileinkünfteverfahren	48, 252, 296, 364
Teilwert	54, 459
Telekommunikationskosten	356
Termingeschäfte	226, 368 ff., 456
Territorialitätsprinzip	18
Thesaurierungsbegünstigung	12, 543
Tierarzt	155
Tierhaltung	225
Tierzucht	225, 470
Totalgewinn	65, 69, 176
Totalüberschuss	28, 388
Treuhand	207
Tutor	155
Typusbegriff/Arbeitnehmer	306
Überentnahme	76 f.
Übernachungskosten	139, 342
Überschusseinkünfte	10, 106, 388
Einnahmen	107
Werbungskosten	108 ff.
Überschusserzielungsabsicht ...	27, 306, 388 ff.
Überschussrechnung	
§ 4 Abs. 3 EStG	64, 66, 68 ff., 127
Betriebsausgaben (-einnahmen) ...	70 ff., 73
Einlagen	60 ff.
Entnahmen	59
Erwerb von Anlagevermögen	100
Wesen	69
Umlaufvermögen	61, 103, 242
Umsatzsteuer bei Gewinn-	
ermittlung	98
Umschichtung von Privatvermögen	512
Umschulungskosten	356
Umzugskosten	333, 346, 356, 524
Unentgeltlicher Erwerb	429
Unfallkosten	356
Unterbeteiligung	205, 470
atypische	205
typische	205
unechte	206
Unterentnahmen	77
Unterhalts-	
leistungen 281, 307, 397, 442, 451, 488, 495	
Unternehmerinitiative	185, 187
Unternehmerrisiko	186
Ursprungsprinzip	18
Veranlagung	7
Veranlagungssteuer	6, 554
Veranlagungszeitraum	45
Veranlassungsprinzip	72
Veranlassungszusammenhang	110
Veräußerung (betriebliche)	167 f., 236 ff.
(nicht) begünstigte	236 ff.
Aufgabe	169
bei Ausscheiden eines	
Gesellschafters	259
eines Anteils an einer Kapital-	
gesellschaft	252
eines Betriebes im Ganzen	240
eines Mitunternehmeranteils	257 ff., 299
eines Teilbetriebs	253 ff.
einzelner Wirtschaftsgüter	290
von Privatvermögen	388 ff.
Veräußerungsgewinn	33, 167, 169, 216, 236, 244, 264
Wahlrecht	264 f.
Verdeckte Gewinnausschüttung	360
Verlorene Anzahlungen	421
Verlustabzug	472
Verlustausgleich	
bei negativem Kapitalkonto	227, 469 f.
beschränkter	227 ff.
erweiterter	232
horizontaler	26, 227, 470
vertikaler	227, 471
Verluste	
aus gewerblicher Tierzucht	
(-haltung)	225, 470
verrechenbare	228
Verlustrücktrag	473
Verlustvortrag	474
Verlustzuweisungs-	
gesellschaft	28, 225, 228
Vermächtnisnießbrauch	403
Vermietung und Verpachtung	381 ff.
Vermögensumschichtung	69
Verpflegungsmehr-	
aufwendungen	139, 342, 346, 355 f.
Versicherungsbeiträge	306, 356
Versicherungsberater	156
Versorgungsausgleich	338, 452, 492, 524
Versorgungs-Freibetrag	335 ff.
Versorgungsleistungen	281, 486 ff.
Verwarnungsgelder	88
Vorbehaltsnießbrauch	402
Vorsorgeaufwendungen	495 ff.
Höchstbetragsregelung	495
Vorsorgepauschale	507
Vorweggenommene Erbfolge	277 ff.

Wahlvereinigungen	546	Wirtschaftsingenieur	156
Welteinkommen	9, 12	Wirtschaftsjahr	43
Werbungskosten	108 ff.	Wirtschaftsprüfer	156
ABC	353 ff.	Wohnrecht (dingliches)	404
nachträgliche	112, 411, 415		
Pauschbeträge	339	Zahnarzt	156
Rückzahlung von Einnahmen	120	Zeitrente	449
vorab entstandene		Zeitschriften	356
(vorweggenommene)	111, 387, 421	Zinsen	356, 367
vorab veranlasste	111, 356, 411	Zuflussprinzip	64, 121 ff.
Wertpapiergeschäfte	368	Zuflussversteuerung	264
Wertsicherungsklausel	450	Zugewinnngemeinschaft	217
Wertverluste auf Vermögens-		Zumutbare Belastung	510
ebene	34	Zurechnung von Einkünften	39 f.
Wesentliche Beteiligung	298	Zusammenver-	
Wesentliche Betriebs-		anlagung	15, 18, 535 f.
grundlage	202, 221, 242, 254, 269	Zuwendungs-	
Wiederkehrende Bezüge	312, 440 ff.	nießbrauch	397 ff., 401
Wirtschaftsgüter	54 ff.	Zwangsaufwendungen	72
Verlust von	103	Zweikontenmodell	75